

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

03.06.2013

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Frau Vorsitzende Sybille Laurischk, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von
Jörg Freese/DLT

Telefon: 0 30/59 00 97 - 340
Telefax: 0 30/59 00 97 - 430

E-Mail:
Joerg.Freese@Landkreistag.de

per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Aktenzeichen
V-428-05/0

Öffentliche Anhörung zu den Vorlagen zum 14. Kinder- und Jugendbericht

Sehr geehrte Frau Laurischk,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen sehr herzlich für die Möglichkeit, uns im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 10.6.2013 zu den Vorlagen zum 14. Kinder- und Jugendbericht äußern zu können. Eine Befassung unserer Mitglieder und eine darauf basierende umfassende Darstellung der Auffassung der kommunalen Spitzenverbände zu diesen Themen ist aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit zwischen Einladung und Anhörung leider nicht möglich. Wir bitten Sie daher, uns zukünftig eine längere Frist zur Abgabe von Stellungnahmen zu ermöglichen. Wir haben uns aber bemüht, zu einigen der von Ihnen aufgeworfenen Schwerpunktfragen unsere Auffassung darzulegen. An der Anhörung wird für die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände Frau Beigeordnete Verena Göppert, Deutscher Städtetag, teilnehmen.

zu 1 Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe

Allgemeine Aussagen zu den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und deren möglichen Verbesserungsbedarf verbieten sich aus unserer Sicht angesichts der sehr unterschiedlichen damit verbundenen Fragestellungen. Daher beschränken wir uns auf einige wenige Anmerkungen zu spezifischen Themen im Bereich der Jugendhilfestrukturen:

Die Organisation des Jugendamtes ist nach der Föderalismusreform und der entsprechenden Anpassung des SGB VIII vollständig Aufgabe der Länder. Diese haben nur sehr punktuell von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht, die Strukturen der Jugendhilfe und der Jugendämter gegenüber dem zuvor verbindlichen Bundesrecht zu verändern. Wir können uns durchaus vorstellen, dass mehr kommunale „Normalität“ zu einer verbesserten Steuerungsfähigkeit der Kommunen für ihre eigenen Leistungen führen könnte. Kommunale

Normalität heißt hier, dass es einen für Kinder und Jugendliche zuständigen Fachausschuss der Vertretungskörperschaft gibt, dieser aber wie in allen anderen Fachbereichen im Wesentlichen beratender Natur ist. Die besondere Struktur mit der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes mit den besonderen Besetzungsrechten erscheint verbesserungsfähig. Dies ist aber eine Diskussion, die auf der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in den Ländern geführt und entschieden werden muss.

Die Bundeskompetenzen sind nach unserer Auffassung ausreichend und bedürfen keiner stärkerer Konkretisierung bzw. einer Schwerpunktänderung. Die im 14. Kinder- und Jugendbericht geforderte Stärkung der Kompetenzen des Bundes für die Jugendhilfe durch Änderung des Grundgesetzes halten wir weder für erforderlich noch für sinnvoll. Die derzeitige Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen ist durchaus sachgerecht.

Die personelle Situation in den Jugendämtern wie auch bei den entsprechend beauftragten freien Trägern ist unterschiedlich. Zum einen gibt es seit Jahren in fast allen Leistungsbereichen der Jugendhilfe immer mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Dieser Aufwuchs kann aber in einigen Leistungsbereichen mit der wachsenden Aufgabenfülle nicht immer mithalten. Dies führt zu erheblichen Schwierigkeiten auch in der tatsächlichen Arbeit, da der Eindruck von Be- und Überlastung in solchen Situationen wächst.

Seit Jahren steigen die Ausgaben für die Kinder- und Jugendhilfe – und dies bei einer rückläufigen Anzahl der unter 27-Jährigen, von 22,8 Mrd. € im Jahr 2007 auf 30,5 Mrd. € in 2011. Die überwiegend von den Kommunen finanzierten Ausgaben führen dazu, dass andere Leistungen, die im Gegensatz zu Rechtsansprüchen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, zurückgefahren werden müssen. Von daher hat oberste Priorität, die Kommunen finanziell so auszustatten, dass sie Ihren Aufgaben auch umfassend nachkommen können.

Zu 3 Eigenständige Jugendpolitik

Die Initiative im Koalitionsvertrag zur Entwicklung einer eigenständigen Jugendpolitik, die vom BMFSFJ mit Nachdruck betrieben wird, begrüßen wir. Es ist sinnvoll, der Jugendphase als eigenständigem Lebensabschnitt politisch auf allen Ebenen deutlich mehr Beachtung zu schenken und damit auch den Jugendlichen selbst mehr Aufmerksamkeit und Anerkennung zuteil werden zu lassen. Der öffentliche Fokus bezog sich im vergangenen Jahrzehnt insbesondere auf die Politik für Kinder (vgl. Krippenausbau und Kinderschutzgesetzgebung). Auch für Jugendliche und junge Erwachsene haben sich jedoch die Lebensbedingungen stark verändert, z.B. durch die Medien und das Kommunikationsverhalten, die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur und den Bolognaprozess. Daher unterstützen wir nachdrücklich die Bemühungen der Bundesregierung in dieser Frage.

Hingegen ist noch fraglich, was dies ganz konkret für die kommunale Ebene bedeutet. In vielen Kommunen haben sich Teilhabe- und Bildungsmöglichkeiten für Jugendliche weiterentwickelt, die Städte, Landkreise und Gemeinden sind auch für die Jugendlichen in ihrem Gemeinwesen verantwortlich. Aber die Kommunen müssen erst wieder in der Lage sein, tatsächlich, finanziell und strukturell Schwerpunkte in der Arbeit mit Jugendlichen und für Jugendliche zu setzen. Hier fehlt es nicht am Willen und an guten Ideen, sondern an dem nötigen finanziellen Spielraum. Zusammengefasst: eigenständige Jugendpolitik ist für uns verknüpft mit dem Ziel, wieder viel mehr kommunale Jugendpolitik betreiben zu können.

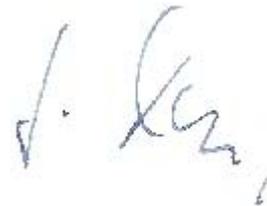
Zu 4 Kinderrechte

Die Ausgestaltung von Kinderrechten und ihre Ausfüllung mit Leben im Alltag ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Die kommunalen Spitzenverbände halten aber die aktuelle Formulierung im Grundgesetz und den sich daraus ergebenden Auftrag für Bund, Länder und Kommunen für ausreichend deutlich, was sich auch in den ausgeprägten gesetzgeberischen Aktivitäten der letzten Jahre in diesem Bereich ausdrückte (z.B. Kinderschutzgesetz und Ausbau der Kindertagesbetreuung). Wir halten es daher in Anbetracht der erfolgten Gesetzesänderungen nicht für erforderlich, gesonderte Kinderrechte in das Grundgesetz einzufügen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert
Beigeordnete
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes